Guten Tag Frau Tribolet

Mit elektronischer Anfrage vom 8. Juli 2021 ersuchen Sie um Vorprüfung der geplanten Teilrevision des Spezialfinanzierungsreglements Schulanlagen. Da es sich um ein nicht genehmigungspflichtiges Reglement handelt, erfolgt die Vorprüfung freiwillig und ist gebührenpflichtig (vgl. Art. 55 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; GG; BSG 170.11). Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 bestätigen Sie Ihre Kenntnis der Gebührenpflicht und Ihr Einverständnis. Der Vorprüfungsbericht enthält sowohl die gemeinderechtlichen Bemerkungen von mir als auch die finanztechnischen Hinweise der zuständigen Finanzinspektorin, Sylvia Jauner.

Gerne nehmen wir wie folgt zum Entwurf der geplanten Teilrevision des Spezialfinanzierungsreglements Stellung:

Art. 2 Abs. 2:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontierung falsch ist. Korrekterweise müsste die Bilanzkontonummer 299**9**0.01 angegeben werden.

Art. 2 Abs. 3:
Es wird vorgeschlagen, anstelle von «Gebäudeversicherungsneuwert» den üblichen Begriff «**Gebäudeversicherungswert**» zu verwenden.

Zudem wird empfohlen, im Spezialfinanzierungsreglement immer die gleichen Begriffe zu verwenden, um Missverständnisse bezüglich der materiellen Handhabung der Spezialfinanzierung zu vermeiden. Während im Titel des Reglements und in Art. 3 Abs. 2 der Begriff «*Schulanlagen*» verwendet wird, heisst es in Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 «*Schulliegenschaften*», in Art. 2 Abs. 1 «*Liegenschaften*» und in Art. 2 Abs. 3 NEU «*Schulhaus*». Denn während der Begriff «Schulanlagen» neben den Liegenschaften auch weitere Anlagen wie Aussenfelder etc. beinhalten könnten, würde sich der Begriff «Schulhaus» nur auf eine bestimmte Liegenschaft beziehen, was wohl nicht so gemeint ist.

Um die aktuelle Bezeichnung der bereits bestehenden Funktion 2170 «**Schulliegenschaften**» fortzuführen, wird empfohlen, **immer** diesen Begriff zu verwenden.

Art. 2 Abs. 4:
Es wird davon ausgegangen, dass Sie mit vorliegender Bestimmung den Ertragsüberschuss *im allgemeinen Haushalt* meinen. Dementsprechend wird folgende Präzisierung der neu einzufügenden Bestimmung empfohlen: «*…kann bei einem resultierenden Ertragsüberschuss* ***im Allgemeinen Haushalt*** *auf* ***Beschluss****…»*. Dass es um die Erfolgsrechnung geht, erscheint hingegen klar.

Art. 3 Abs. 2:
Diese Regelung mit der Festlegung der Kriterien zur Berechnung der Entnahmen aus der Spezialfinanzierung ist nicht klar formuliert. Sie könnte so interpretiert werden, dass Anteile der Folgekosten für den baulichen Unterhalt verwendet werden können, was nicht korrekt ist. Zudem wird mit dem Zusatz «soweit der Bestand dafür ausreicht» bereits darauf hingewiesen, dass der bauliche Unterhalt nur soweit durch die Spezialfinanzierung finanziert werden kann, wie die Mittel dafür ausreichen. Der Satzteile «oder Anteile davon» ist nicht notwendig. Es wird folgende Formulierung

vorgeschlagen: *«…die Folgekosten (ordentliche Abschreibungen, Verzinsungen) oder **die Kosten für den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften, soweit der Bestand**…».*

Art. 5 Abs. 1:
Die Bestimmung ist nicht klar formuliert. Was ist mit «eingebrachtem Finanzvermögen» gemeint? Die Äufnung ist in Art. 2 geregelt, wobei nicht ersichtlich ist, dass auch Finanzvermögen in die Spezialfinanzierung eingelegt worden ist?

Zudem muss es wohl heissen: *«…de**s** Eigenkapital**s**»*, damit die Bestimmung nachvollziehbar ist? Es wird jedoch empfohlen, nicht den Überbegriff «Eigenkapital» zu verwenden, da dieser gemäss HRM2-Definition mehr umfasst als nur den Bilanzüberschuss, sondern den letzten Teil dieser Bestimmung analog Art. 2 Abs. 4 (sofern dies auch so gemeint ist?) zu formulieren: «…und des **Bilanzüberschusses im Allgemeinen Haushalt** aufgelöst.»

Art. 6 Ab. 2 und 3:
Da es sich um eine Teilrevision handelt und alle Änderungen auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollen, können die beiden Bestimmungen in einem Absatz zusammengefasst werden.

Zudem ist eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Reglements grundsätzlich nicht rechtmässig. Die Rechtslehre gestattet diese nur ausnahmsweise, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Die Rückwirkung ist im Erlass ausdrücklich angeordnet
- Die Rückwirkung ist zeitlich mässig (Rückwirkungen von über einem Jahr werden nie als mässig bezeichnet).
- Es müssen triftige Gründe für die Rückwirkung vorliegen (rein fiskalische Gründe sind nie triftige Gründe).
- Die Rückwirkung darf nicht zu einer stossenden Rechtsungleichheit führen
- Die Rückwirkung darf nicht in wohlerworbene Rechte eingreifen. (Wohlerworbene Rechte stehen - im Gegensatz zu anderen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Staat - unter dem besonderen Schutz der Eigentumsgarantie (Art. 9 der Bundesverfassung[1]) und des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 26 BV) und können daher nur gegen volle Entschädigung entzogen werden).

Vorliegend ist für mich weder ersichtlich, worin diese triftigen Gründe liegen könnten, noch was die Rückwirkung für einen Zweck hätte. Wenn das Reglement von der Gemeindeversammlung bis spätestens am 31.12.2021 beschlossen und sofort per Datum des Versammlungsbeschlusses in Kraft gesetzt wird, können die Buchungen in/aus der Spezialfinanzierung per Rechnungsabschluss 2021 gemäss neuer Regelung vorgenommen werden. Eine rückwirkende Inkraftsetzung per 1.1.2021 würde daran nichts ändern und ist daher weder notwendig noch zulässig.

Gebühr für die freiwillige Vorprüfung:
Gemäss Art. 55 Abs. 2 GG wird für die freiwillige Vorprüfung von nicht genehmigungspflichtigen Erlassen eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Art. 8 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Ziffer 2.5 des Anhangs 4A der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) regelt, dass der

[1] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV); SR 101.

Tarif nach Zeitaufwand für vorliegende Arbeit 120 Taxpunkte pro Stunde beträgt. Ein Taxpunkt entspricht einem Franken (Art. 4 Abs. 2 GebV). Die vorliegende freiwillige Vorprüfung des Spezialfinanzierungsreglements verursachte einen Zeitaufwand von 90 Minuten, so dass sich eine Gebühr von 180.00 Franken rechtfertigt.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt (*Rechnungsadresse für Rf: Gemeinde Siselen, Gemeinderat, p.A. Frau Céline Tribolet, Käsereiweg 2, 2577 Siselen; Geschäfts-Nr. 2021.DIJ.4799*).

Sofern die Gemeinde mit dieser Kostenerhebung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, beim AGR eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.
+41 31 633 73 02 (direkt), stefanie.feller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Abteilung Gemeinden
Nydeggasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr